

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
- Vergnügungssteuersatzung -

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung vom 21.07.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - in der Fassung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (a) beträgt 25 v.H. der monatlichen Nettokasse, mindestens jedoch je Gerät und angefangenem Kalendermonat
- | | |
|--|----------|
| - in Spielhallen | 100,00 € |
| - in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten | 50,00 €. |

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21.07.2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.